Neue Mitglieder

Objekttyp: **Index**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **39 (1983)**

Heft 9-12

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der Landsgemeinde ausgeschlossen, an der nebst den Entscheiden über Sachvorlagen die Wahlen des Landammanns, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Landweibels vorgenommen werden. Die Landsgemeinde wird abwechselnd in Trogen und Hundwil abgehalten. Als Vorwand für den Ausschluss der Frauen wird häufig vorgebracht, dass der Dorfplatz in Trogen zu klein sei, für die Teilnahme der Einwohner beider Geschlechter.

In *Appenzell Innerrhoden* wurde der Weg von unten nach oben nur insofern beschritten, als an der Landsgemeinde 1972 die Schul- und Kirchgemeinden ermächtigt wurden, in ihrem Bereich das Frauenstimmrecht einzuführen. Diese Gemeinden haben aber nur mässig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Politische Gemeinden gibt es in Innerrhoden nicht. Die Streusiedlungen sind in Bezirken zusammengeschlossen. Die Bezirksräte gehören automatisch zusammen mit den an der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern der Standeskommission an. Diese ist gleichzeitig Regierung und Kantonsrat. Die gewählten Bezirksräte üben ihre Funktion sowohl als lokale als auch kantonale Behörde aus. Somit ist es nicht möglich, das Frauenstimmrecht lokal einzuführen, ohne es gleichzeitig für kantonale Angelegenheiten inklusive Teilnahme an der Landsgemeinde zu verwirklichen. Dies wurde an den Landsgemeinden 1969, 1970, 1972, 1973 und 1982 durch die überwiegende Mehrzahl der aufgestreckten Männerhände wuchtig abgelehnt.

Dr. jur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger

Neue Mitglieder

Rita Fischler, Neptunstrasse 100, 8032 Zürich

Gina Lüthi, Brückenstrasse 37, 4632 Trimbach

Catherine Schwarz, 12, rue Dancet, 1205 Genf

Zum Gedenken an Frau Dr. phil. Marguerite Stadler-Honegger (1893–1983)

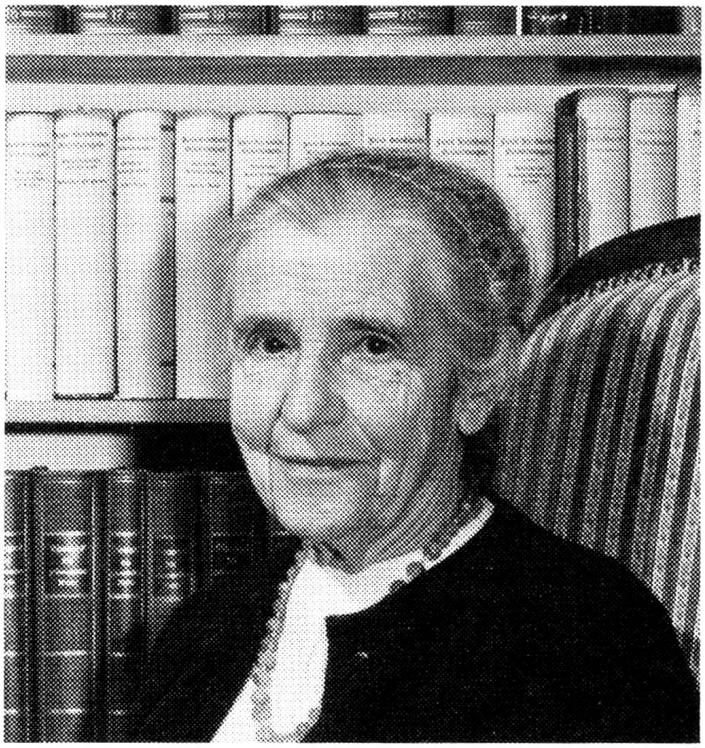

Dr. Adelheid Rigling-Freiburghaus, Präsidentin unseres Vereins von 1948–1954, sprach an der Abdankung in Zürich folgende Abschiedsworte, die wir leicht gekürzt wiedergeben:

«Marguerite Stadler-Honegger zeichnete sich aus durch einen hochentwickelten Sinn für Gerechtigkeit. Sie war auch von jeher überzeugt, dass die menschlichen Probleme unserer Gesellschaft – wie in einer guten Ehe – nur durch den gemeinsamen Einsatz von Mann *und* Frau gelöst werden können. Und weil sie auch wusste, dass die Schaffung gerechter Zustände einer gesetzlichen Grundlage bedarf, zog sie als verantwortungsbewusste Staatsbürgerin die Konsequenz und trat dem damals bereits seit Jahrzehnten bestehenden Frauenstimmrechtsverein Zürich als aktives Mitglied bei.